

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Vertragsbedingungen, Vertragsschluss**

- 1.1. Es gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IQ Automation GmbH (im Folgenden kurz: IQ). Geschäfts-, Liefer-, Ankaufs- oder sonstige allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten (auch subsidiär) nicht.
- 1.2. Angebote der IQ sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung bevollmächtigter Vertreter der IQ zustande.

2. **Kauf auf Probe**

Wird dem Vertragspartner Ware auf Probe oder zur Ansicht verkauft und zu diesem Zwecke übergeben, so gilt der Kaufvertrag als abgeschlossen, wenn die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an IQ zurückgegeben wurde. Zur Wahrung der Rückgabefrist reicht die rechtzeitige Absendung, für die der Vertragspartner beweispflichtig ist.

3. **Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

- 3.1. Die von IQ angegebenen Preise sind Nettopreise. Sowohl die gesetzliche Umsatzsteuer als auch jedwede Kosten und/oder Steuern, Gebühren o.ä., wie zB. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind vom Vertragspartner zu tragen. IQ ist berechtigt, anstelle der tatsächlich angefallenen Kosten für Fracht, Porto und Versicherung einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.
- 3.2. Nicht von IQ zu vertretenden Preiserhöhungen trägt der Vertragspartner, wenn vereinbarungsgemäß später als drei Monate nach Vertragsabschluss geliefert wird. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, später als drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Gebühren o.ä. trägt jedenfalls der Vertragspartner.
- 3.3. Sämtliche Unterstützungsleistungen von IQ (insbesondere Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet.
- 3.4. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferung ohne Abzug zu erfolgen. IQ kann Zahlung per Nachnahme, eine angemessene Anzahlung oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Vertragspartner noch keine langfristige Geschäftsbeziehung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll, wenn der Vertragspartner seinen Sitz in einem Staat hat, der nicht der EU angehört, oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Vertragspartner zu zweifeln.
- 3.5. Für Software-Entwicklungsaufträge gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 3.6. 33% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung, 33% bei Lieferung und 34% bei Abnahme.
- 3.7. Zulässige Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.8. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (§ 456 UGB). Überdies ist der Vertragspartner verpflichtet, IQ alle durch die Nichterfüllung der Vertragspflichten auflaufenden Kosten der Betreibung, insbesondere auch die Kosten anwaltlicher Mahnungen und Intervention zu ersetzen.
- 3.9. Gerät der Vertragspartner mit einer (Teil)Zahlung in Verzug, kann IQ unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hievon unberührt.
- 3.10. IQ kann die weitere Durchführung sämtlicher Verträge mit dem Vertragspartner einstellen bzw. aussetzen, wenn der Vertragspartner mit einer (Teil)Zahlung trotz Nachfristsetzung in Verzug ist oder wenn konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners vorliegen. IQ kann in diesem Fall alle bislang erbrachten Leistungen abrechnen und fällig stellen und hat weitere Leistungen nur Zug-um-Zug gegen Entgeltzahlung/Sicherheitsleistung zu erbringen.

4. **Eigentumsvorbehalt, Rücknahmerecht**

- 4.1. IQ behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf später entstandene Forderungen von IQ
- 4.2. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von IQ hinweisen und IQ unverzüglich verständigen. Er hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- 4.3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit IQ nicht gehörenden Waren und bei Be- und/o- der Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt IQ Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Wertes der betreffenden Vorbehaltsware zur übrigen Ware bzw erwirbt einen entsprechenden verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch gegenüber dem sachenrechtlichen Eigentümer.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung oder bei Vermögensverfall des Vertragspartners kann IQ ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Vertragspartners einstweilen zurückholen, ohne den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. IQ muss dem Vertragspartner diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Damit verbundene Kosten sind vom Kunden zu ersetzen.
- 4.5. Der Vertragspartner tritt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zeitgleich mit diesem bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an IQ ab und verpflichtet sich, diese Abtretungen – wiederum zeitgleich – in seinen Büchern zu vermerken (Setzung des Buchvermerks). Der Vertragspartner ist im Rahmen seines normalen Geschäftsgangs einzugsberechtigt. IQ kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen. Auf Verlangen von IQ hat der Vertragspartner Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu erteilen. Die Abtretung kann, wenn dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwertung der Sicherheit geboten ist, offengelegt werden.

5. **Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht**

- 5.1. Der Vertragspartner kann nur mit von IQ anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 5.2. Er kann seine Forderung nicht an Dritte abtreten.
- 5.3. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit IQ beruht, nicht geltend machen.

6. **Rücktritt, Annahmeverzug**

- 6.1. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ist grundsätzlich nur bei Bestellung von Standard- Ware möglich. Bestellt der Vertragspartner Sonderanfertigungen, d.s. Waren und/oder Komponenten von Waren, die von IQ eigens bestellt/ entwickelt / zusammengebaut/konstruiert/etc. werden, ist ein Vertrags- Rücktritt ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann

Verkaufs- und Lieferbedingungen

lediglich den Abbruch begehren und hat diesfalls sämtliche bereits entstandenen Entwicklungskosten (inkl. aller Kosten, die von IQ ihrerseits zu tragen sind) an IQ zu bezahlen.

- 6.2. Bei einem Rücktritt betreffend Standardwaren und -leistungen später als 60 Tage vor Ablauf der Lieferfrist beträgt die Stornogebühr 30% der Auftragssumme.
- 6.3. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, ist IQ berechtigt, dem Vertragspartner pro Monat die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch steht IQ ab dem ersten Monat ab Anzeige ihrer Versandbereitschaft zu.
- 6.4. Nimmt der Vertragspartner die angebotene Ware zum Liefertermin nicht an, kann IQ – unbeschadet aller weiteren Verzugsfolgen – verschuldensunabhängig 20% des Kaufpreises als pauschale Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
7. **Auswahl der Produkte und Leistungen, Eigenschaften**
 - 7.1. Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und der mit diesen beabsichtigten Leistungen trägt der Vertragspartner.
 - 7.2. Änderungen und Abweichungen der Produkte in Material, Maß, Farbe, Modell, Struktur oder Konstruktion bleiben vorbehalten, soweit sie nicht grundlegend sind und dadurch der vertragsmäßige Zweck nur unerheblich eingeschränkt wird.
8. **Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit der Leistung**
 - 8.1. Über die Lieferzeit wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Alle vereinbarten Lieferzeiten stellen circa Lieferzeiten dar. Lieferzeit ist jeweils der Zeitpunkt des Versands durch IQ. Für Sonderanfertigungen bestehen grundsätzlich keine festen Lieferzeiten, da diese nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu entwickeln sind.
 - 8.2. Nachträgliche Wünsche, Änderungen oder Ergänzungen des Vertragspartners sowie das Warten auf Mitwirkungshandlungen und Information durch den Vertragspartner verlängern die Lieferzeit entsprechend. Das gleiche gilt bei Eintritt außerhalb des Einflusses von IQ liegender unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. Lieferverzögerungen durch Dritte/Sublieferanten, höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverzögerungen und/oder -verbote, Streik, Aussperrung, etc.
 - 8.3. IQ hat dem Vertragspartner Zertifikate oder sonstige Urkunden, die er für einen etwaigen Export benötigt, nur gegen Kostenersatz zu verschaffen.
 - 8.4. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von IQ.
 - 8.5. Im Falle des Verzugs durch IQ kann der Vertragspartner – ausgenommen bei Sonderanfertigungen (vgl. Pkt. 6) – nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Verzugschaden und Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner nur verlangen, soweit IQ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dasselbe gilt bei von IQ zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung. Ausgenommen sind Sonderanfertigungen. Diese werden von IQ nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und in Abhängigkeit von allfälligen Sublieferanten ausgeführt.
9. **Mängelrügen**

Der Vertragspartner hat Mängel spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich IQ mitzuteilen. Zeigt sich ein Mangel später, so ist er ebenso binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Mängelanzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.
10. **Gewährleistung**
 - 10.1. IQ leistet für bereits bei Lieferung vorhandene Mängel, die rechtzeitig angezeigt und innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend gemacht wurden, Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für IQ mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.
 - 10.2. Jedwede Haftung durch IQ entfällt insbesondere in nachstehenden Fällen und in allen sonstigen Fällen, die den nachstehenden sinngemäß entsprechen:
 - wenn der Vertragspartner eine Verbesserung oder eine sonstige Änderung eigenmächtig vornimmt
 - wenn die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen sind, die IQ nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder wenn der Vertragspartner die Installationsvoraussetzungen und/oder die vorgegebenen technischen Grenzwerte (z.B. Temperatur, Feuchtigkeit) nicht eingehalten hat
 - wenn der Vertragspartner Änderungen oder Eingriffe an der gelieferten Ware vorgenommen hat.
 - 10.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, unverzüglich in nachvollziehbarer Form IQ schriftlich anzuzeigen; es gilt § 9.
 - 10.4. Ist IQ auf Grund einer unbegründeten und nicht nachvollziehbaren Fehlermeldung tätig geworden, so kann sie die Vergütung ihres Aufwands verlangen.
11. **Haftung für zugesicherte Eigenschaften**
 - 11.1. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von IQ schriftlich vereinbart wurden.
 - 11.2. Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche hat der Vertragspartner im Schadensfall IQ die Verbesserung zu gestatten und sich nach den technischen Anweisungen von IQ zu verhalten.
12. **Sonstige Schadenersatzansprüche**
 - 12.1. Schadenersatzansprüche gegenüber IQ und ihren Erfüllungsgehilfen sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zulässig. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
 - 12.2. IQ haftet nicht für unvorhersehbare und untypische Schäden und/oder mittelbare Schäden und/oder Mangelfolgeschäden welcher Art immer.
13. **Haftungsbegrenzung**
 - 13.1. In jedem Schadensfall ist die Haftung auf das Dreifache des Auftragswerts, höchstens jedoch eine halbe Million Euro begrenzt. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt
14. **Software**

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen gelten für Software folgende Bedingungen:

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gewährleistung

- 14.1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik Fehler unter allen Anwendungsbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.
- 14.2. Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.
- 14.3. Softwareprogramme entsprechen den Beschreibungen im Handbuch; eine darüberhinausgehende Funktionalität der Programme schuldet IQ nicht. Darstellungen im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen usw. sind keine Eigenschaftszusicherungen. Eigenschaftszusicherungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der hierzu bevollmächtigten Vertreter von IQ.
- 14.4. IQ kann ihre Pflicht zu Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie eine neuere Programmversion zur Verfügung stellt. Auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkung des Mangels gilt als ausreichende Fehlerbeseitigung, wenn die verbleibende Gebrauchsbeeinträchtigung für den Vertragspartner unerheblich ist.
- 14.5. Der Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist.
- 14.6. Schadenersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Verlust bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.
- 14.7. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrags ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Original-Datenträger zurückzugeben und alle Kopien und sonstige Bezug habenden Daten der Softwareprodukte ein- schließlich etwaiger abgeänderter Exemplare endgültig und nachweislich zu löschen. Er wird IQ innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen, alle vorhandenen Kopien und sonstige Bezug habenden Daten endgültig gelöscht zu haben.
- 14.8. Der Vertragspartner darf die Software-Produkte nur auf dafür freigegebenen Typen von DV-Anlagen benutzen.

Nutzungsrecht

- 14.9. Der Vertragspartner erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die überlassenen Programme zu nutzen. Eine Überlassung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von hierzu bevollmächtigten Vertretern von IQ nicht gestattet.
- 14.10. Der Vertragspartner anerkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software-Produkte einschließlich der Benutzerdokumentation und weiterer gelieferter Unterlagen.
- 14.11. Die überlassene Software einschließlich nachfolgender Versionen sowie Teile davon und die dazu gehörigen Dokumentationen dürfen nur auf jeweils einer Zentraleinheit verwendet werden. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerks der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden.
- 14.12. Der Vertragspartner schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Vertragspartners sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 14.13. Wenn der Vertragspartner diesen Nutzungsbestimmungen zuwiderhandelt, ist IQ berechtigt, die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen.

15. Schutzrechte

- 15.1. Werden gegen den Vertragspartner von einem Dritten wegen Verletzung eines Patents oder sonstigen Schutzrechts durch die gelieferte Ware Ansprüche erhoben, so hat der Vertragspartner IQ unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Er hat sie von einer Klage und sonstigen gerichtlichen oder außer- gerichtlichen Verfahrensschritten ohne Aufschub zu verständigen und ihr die Ermächtigung zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreits zu erteilen und IQ im Rechtsstreit in angemessener Weise zu unterstützen. Unter diesen Voraussetzungen stellt IQ den Vertragspartner von allen rechtskräftig festgestellten oder mit ihrer Zustimmung durch Vergleich übernommenen Zahlungsverpflichtungen frei.
- 15.2. IQ kann nach eigener Wahl dem Vertragspartner das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen oder das Produkt auszutauschen oder es so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder auch, falls die vorstehenden Maßnahmen für IQ zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurücknehmen und dem Vertragspartner den nach Abschreibungssätzen geminderten Wert ersetzen.
- 15.3. Der Ersatz darüber hinaus gehenden Schadens wird ausgeschlossen.

16. Abschließende Bestimmungen

- 16.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus zwischen IQ und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen sind ohne schriftliche Zustimmung von IQ nicht übertragbar.
- 16.2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB und jedweder individuell abgeschlossener Verträge berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 16.3. Der Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine im Sinne des Datenschutzgesetzes geschützten Daten verarbeitet werden dürfen, soweit dies für den Zweck und die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Diese Einverständniserklärung kann der Vertragspartner jederzeit widerrufen.

17. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 17.1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig. IQ ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 17.2. Für diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.